

Geschäftsnummer:  
9 U 75/11  
6 O 489/06  
Bi  
Landgericht  
Heilbronn



22. März 2017

## Oberlandesgericht Stuttgart

9. Zivilsenat

### Beschluss

Im Rechtsstreit

**Volksbank**  
vertreten durch d. Vorstand

eG

- Klägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

**gegen**

1.  
vertreten durch

2.

3.

- Beklagte / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1 bis 3:  
Rechtsanwalt

**wegen** Forderung

I.

Der Senat beabsichtigt, Beweis über die Höhe der Zinsansprüche infolge unrichtiger Zinsanpassungen und der sich daraus ergebenden Kontokorrentkonto-Salden zu erheben, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Zur Vermeidung unnötig hoher Sachverständigenkosten für die Datenerfassung sowie zur Beschleunigung der Gutachtenerstellung wird die Klägerin gebeten, die Datensätze für die Konten 70005001, 71100008, 70304009, 70304017 in elektronischer Form (z.B. Excel, csv) auf einer CD zur Verfügung zu stellen. Es genügen die Datensätze ab dem 01.01.2002 einschließlich des Saldos des Rechnungsabschlusses vom 31.12.2001. Sollte der Klägerin dies nicht möglich sein, wird um Mitteilung innerhalb von zwei Wochen gebeten. Den Beklagten wird anheimgestellt, ihre Datensätze ebenfalls in elektronischer Form dem Gericht zu überlassen. Dadurch kann abgeglichen werden, ob die Datensätze der Parteien übereinstimmen und der Sachverständige sein Gutachten auf einer unstreitigen Tatsachengrundlage erstellt.

II.

Nach einer erneuten Überprüfung der variierenden Vertragsgrundlagen sowie der Stellungnahmen der Parteien wird der Senat eine Überprüfung und Nachberechnung der Konten nach folgenden Grundsätzen veranlassen, wobei vorsorglich alternativ die Neuberechnung vom 01.01.2002 und vom 01.01.2003 erfolgen soll:

**1. Konto der Beklagten zu 1: KtoNr. 70005001**

**a. Zeitraum 01.01.2002 - 09.01.2002**

1	Vertragsgrundlage	Kontokorrentkreditvertrag v. 26.04.2001, K18/6
2	Kontokorrentkredit-Rahmen	357.904,32 €
3	<b>Vertragszinssatz</b>	10,75% p.a.
4	Zinsanpassung Vertragszinssatz	Anpassungsklausel unwirksam, daher fließende Anpassung
5	Anpassungsintervall	Jeder Bankarbeitstag
6	Referenzzinssatz	3-Monats-EURIBOR (Tagessatz gem. Zeitreihe ST0316 der Dt. BBank), bei Anpassungen, jeweils der Zinssatz vom Vortag
7	Anpassungsschwelle	Keine (Veränderung des Referenzzinssatzes > 0 Prozentpunkte)
8	Äquivalenzverhältnis	10,75% (3) zu 3-Monats-EURIBOR (6) am 26.04.2001
9	Neuer angepasster Vertragszinssatz	3-Monats-EURIBOR (6) x Äquivalenzverhältnis (8), höchstens 10,75% p.a.
10	<b>Überziehungsinssatz (geduldete Überziehung)</b>	10,75% p.a. (=Vertragszinssatz, da kein anderer Zinssatz der gewerblichen Beklagten mitgeteilt wurde)
11	Zinsanpassung Überziehungsinssatz	Keine, da keine Vereinbarung zur Anpassung der Überziehungszinsen

**Hinweis:** Die Vereinbarung eines (höheren) Überziehungszinssatzes lässt sich nicht feststellen, da die Preisaushänge der Klägerin keine Zinssätze für gewerbliche Kunden und der Vertrag keine bestimmten oder bestimmbaren Zinssätze enthalten. Es ist zudem keine andere Form der Mitteilung / Vereinbarung von Überziehungszinssätzen vorgetragen worden. Daher wird als Überziehungszinssatz der Vertragszinssatz angenommen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Zeiträume des Kontos der Beklagten zu 1.

**b. Zeitraum vom 10.01.2002 - 27.01.2003**

1	Vertragsgrundlage	Kontokorrentkreditvertrag v. 07./09.01.2002, K18/3
2	Kontokorrentkredit-Rahmen	500.000,00 €
3	<b>Vertragszinssatz</b>	10,75% p.a.
4	Zinsanpassung Vertragszinssatz	Anpassungsklausel teilweise unwirksam, soweit die Höhe der Anpassung im billigen Ermessen der Klägerin (§ 315 BGB)
5	Anpassungsintervall	Jeder Monatserster
6	Referenzzinssatz	3-Monats-EURIBOR (Monatsdurchschnitt gem. Zeitreihe SU0316 der Dt. BBank), bei Anpassungen, jeweils der Zinssatz vom Vormonat
7	Anpassungsschwelle	0,25 Prozentpunkte Veränderung gegenüber Referenzzinssatz bei Vertragsschluss bzw. letzter Konditionenanpassung
8	Äquivalenzverhältnis	10,75% (3) zu 3-Monats-EURIBOR (6) Monatsdurchschnitt 12/2001
9	Neuer angepasster Vertragszinssatz	3-Monats-EURIBOR (6) x Äquivalenzverhältnis (8), höchstens 10,75% p.a.
10	<b>Überziehungszinssatz (geduldete Überziehung)</b>	10,75% p.a. (=Vertragszinssatz, da kein anderer Zinssatz der gewerblichen Beklagten mitgeteilt wurde)
11	Zinsanpassung Überziehungszinssatz	Keine, da keine Vereinbarung zur Anpassung der Überziehungszinsen

**Hinweis:** Für die Fortführung des bis zum 31.10.2002 befristeten Kontokorrentkreditvertrages bleibt der Vertragszinssatz unverändert.

**c. Zeitraum vom 28.01.2003 - 27.08.2003**

1	Vertragsgrundlage	Kontokorrentkreditvertrag v. 27.01.2003, K18/4
2	Kontokorrentkredit-Rahmen	200.000,00 €
3	<b>Vertragszinssatz</b>	10,75% p.a.
4	Zinsanpassung Vertragszinssatz	Anpassungsklausel teilweise unwirksam, soweit die Höhe der Anpassung im billigen Ermessen der Klägerin (§ 315 BGB)
5	Anpassungsintervall	Jeder Monatserster
6	Referenzzinssatz	3-Monats-EURIBOR (Monatsdurchschnitt gem. Zeitreihe SU0316 der Dt. BBank), bei Anpassungen, jeweils der Zinssatz vom Vormonat
7	Anpassungsschwelle	0,25 Prozentpunkte Veränderung gegenüber

		Referenzzinssatz bei Vertragsschluss bzw. letzter Konditionenanpassung
8	Äquivalenzverhältnis	10,75% (3) zu 3-Monats-EURIBOR (6) Monatsdurchschnitt 12/2001
9	Neuer angepasster Vertragszinssatz	3-Monats-EURIBOR (6) x Äquivalenzverhältnis (8), höchstens 10,75% p.a.
10	<b>Überziehungszinssatz (geduldete Überziehung)</b>	10,75% p.a. (=Vertragszinssatz, da kein anderer Zinssatz der gewerblichen Beklagten mitgeteilt wurde)
11	Zinsanpassung Überziehungszinssatz	Keine, da keine Vereinbarung zur Anpassung der Überziehungszinsen

**d. Zeitraum vom 28.08.2003 - 19.04.2005**

1	Vertragsgrundlage	Kontokorrentkreditvertrag v. 27.08.2003, K18/2
2	Kontokorrentkredit-Rahmen	100.000,00 €
3	<b>Vertragszinssatz</b>	10,60% p.a.
4	Zinsanpassung Vertragszinssatz	Anpassungsklausel unwirksam, daher fließende Anpassung
5	Anpassungsintervall	Jeder Bankarbeitstag
6	Referenzzinssatz	3-Monats-EURIBOR (Tagessatz gem. Zeitreihe ST0316 der Dt. BBank), bei Anpassungen, jeweils der Zinssatz vom Vortag
7	Anpassungsschwelle	Keine (Veränderung des Referenzzinssatzes > 0 Prozentpunkte)
8	Äquivalenzverhältnis	10,60% (3) zu 3-Monats-EURIBOR (6) am 27.08.2003
9	Neuer angepasster Vertragszinssatz	3-Monats-EURIBOR (6) x Äquivalenzverhältnis (8), höchstens 10,60% p.a.
10	<b>Überziehungszinssatz (geduldete Überziehung)</b>	10,60% p.a. (=Vertragszinssatz, da kein anderer Zinssatz der gewerblichen Beklagten mitgeteilt wurde)
11	Zinsanpassung Überziehungszinssatz	Keine, da keine Vereinbarung zur Anpassung der Überziehungszinsen

**Hinweis:** Bei dieser Vertragsverlängerung wurde eine andere (ältere) Fassung der Zinsanpassungsklausel gewählt, als bei den beiden Vorgängerverträgen. Daher muss dieser Zeitraum mit anderen Anpassungsintervallen und ohne Anpassungsschwelle berechnet werden.

**e. Zeitraum vom 20.04.2005 - 30.09.2006**

1	Vertragsgrundlage	Kontokorrentkreditvertrag v. 19.04.2005, K1=K18/1
2	Kontokorrentkredit-Rahmen	100.000,00 €
3	<b>Vertragszinssatz</b>	11,35% p.a.
4	Zinsanpassung Vertragszinssatz	Anpassungsklausel teilweise unwirksam, soweit die Höhe der Anpassung im billigen Ermessen der Klägerin (§ 315 BGB)
5	Anpassungsintervall	Jeder Monatserster
6	Referenzzinssatz	3-Monats-EURIBOR (Monatsdurchschnitt gem.

		Zeitreihe SU0316 der Dt. BBank), bei Anpassungen, jeweils der Zinssatz vom Vormonat
7	Anpassungsschwelle	0,25 Prozentpunkte Veränderung gegenüber Referenzzinssatz bei Vertragsschluss bzw. letzter Konditionenanpassung
8	Äquivalenzverhältnis	11,35% (3) zu 3-Monats-EURIBOR (6) Monatsdurchschnitt 12/2001
9	Neuer angepasster Vertragszinssatz	3-Monats-EURIBOR (6) x Äquivalenzverhältnis (8), höchstens 11,35% p.a.
10	<b>Überziehungszinssatz (geduldete Überziehung)</b>	11,35% p.a. (=Vertragszinssatz, da kein anderer Zinssatz der gewerblichen Beklagten mitgeteilt wurde)
11	Zinsanpassung Überziehungszinssatz	Keine, da keine Vereinbarung zur Anpassung der Überziehungszinsen

**2. Konto der Beklagten zu 2: KtoNr. 71100008**

**Zeitraum vom 01.01.2002 - 30.09.2006**

1	Vertragsgrundlage	Kontokorrentkreditvertrag v. 20.05.1994, K5
2	Kontokorrentkredit-Rahmen	12.782,30 €
3	<b>Vertragszinssatz</b>	11,75% p.a.
4	Zinsanpassung Vertragszinssatz	Anpassungsklausel unwirksam, daher fließende Anpassung
5	Anpassungsintervall	Jeder Bankarbeitstag
6	Referenzzinssatz	3-Monats-EURIBOR (Tagessatz gem. Zeitreihe ST0316 der Dt. BBank), bei Anpassungen, jeweils der Zinssatz vom Vortag
7	Anpassungsschwelle	Keine (Veränderung des Referenzzinssatzes > 0 Prozentpunkte)
8	Äquivalenzverhältnis	11,75% (3) zu 3-Monats-FIBOR (6) am 20.05.1994; Umstellung auf Verhältnis zum EURIBOR zum 01.01.1999
9	Neuer angepasster Vertragszinssatz	3-Monats-EURIBOR (6) x Äquivalenzverhältnis (8), höchstens 11,75% p.a.
10	<b>Überziehungszinssatz (geduldete Überziehung)</b>	16,00% p.a., <u>höchstens der tatsächlich von der Klägerin berechnete Zinssatz</u> Jeweils Zinssatz gem. Preisaushang bei erstmaliger Inanspruchnahme einer geduldeten Überziehung bis zur vollständigen Rückführung auf Kontokorrentkredit-Rahmen
11	Zinsanpassung Überziehungszinssatz	Es gilt jeweils der Zinssatz gem. Preisaushang von dem Tag, an dem - nach zwischenzeitlicher Rückführung des Sollsaldos auf den vertraglichen Kontokorrentkredit-Rahmen - der Sollsaldo erneut den Rahmen übersteigt. Während der ununterbrochenen Dauer der geduldeten Überziehung bleibt der Überziehungszinssatz unverändert, auch bei Änderung der Preisaushänge. <u>Höchstens gilt der tatsächlich von der Klägerin berechnete Zinssatz.</u>

**Hinweis:** Für Privatkunden hat die Klägerin Überziehungszinssätze in Preisaushängen bekannt gegeben (anders als für gewerbliche Kunden wie die Beklagte zu 1, s.o.). Insofern kommen grundsätzlich ein höherer Überziehungszinssatz sowie Änderungen während der Laufzeit in Betracht. Für die Dauer einer geduldeten Überziehung (Überschreitung des Kontokorrentkredit-Rahmens) ist der Überziehungszinssatz zu wählen, der an dem Tag der erstmaligen Inanspruchnahme gegolten hat. Nachträgliche Veränderungen durch Preisaushang bleiben unberücksichtigt, bis die geduldete Überziehung vollständig zurückgeführt wurde. Wird danach erneut der Kontokorrentkredit-Rahmen überschritten, gilt dann der zu diesem Zeitpunkt gem. Preisaushang gültige Überziehungszinssatz.

**Beispiel 1:** Das Konto befand sich am 01.01.2002 im Haben. Das Kontokorrentkredit-Limit von 12.782,30 € wurde am 03.06.2002 mit einem Sollstand von 12.987,14 € überschritten (vgl. Anlage BK 6, Register 6, Zeile 97). Nach dem Preisaushang der Klägerin vom 09.04.2002 (Anlage K19) betrug der Überziehungszinssatz für Privatkonten 16,00% p.a..

**Beispiel 2:** Das Konto befand sich am 13.06.2003 mit einem Sollstand von 9.865,13 € (Anlage BK 6, Register 6, Zeile 285) noch im Rahmen des Kontokorrentkredit-Limits. Am 20.06.2003 nahm der Beklagte zu 2 erneut eine geduldete Überziehung in Anspruch (Sollsaldo 13.941,53 € (Zeile 286), die bis zum 08.07.2003 (Zeile 304) andauerte. Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme betrug der Zinssatz gem. Preisaushang vom 10.06.2003 (Anlage K19) 16,00% p.a.. Die Änderung des Zinssatzes mit Preisaushang vom 01.07.2003 auf 17,00% p.a. gilt für diese Überziehung nicht, sondern der Zinssatz beträgt unverändert 16,00% p.a.. Erst bei erneuter Inanspruchnahme einer geduldeten Überziehung am 09.07.2003 (Zeile 306) gilt der neue Zinssatz von 17,00% p.a.

**Hinweis:** Nach der Berechnung des Herrn Eibl wird zeitweise das Banklimit mit 0 € anstatt 12.782,30 € angegeben (z.B. Zeilen 1-59; 114-162). Der Senat geht davon aus, dass der Kontokorrentkredit-Rahmen durchgängig dem Beklagten zu 2 zur Verfügung stand und Kreditinanspruchnahmen innerhalb desselben immer zum Vertragszinssatz berechnet wurden.

**3. Konten der Beklagten zu 3: KtoNr. 70304009 und 70304017**

**Zeitraum vom 01.01.2002 - 30.09.2006**

1	Vertragsgrundlage	Kontokorrentkreditverträge v. 14./17.04.1998, K7+K8
2	Kontokorrentkredit-Rahmen	12.782,30 € und 5.112,92 €
3	<b>Vertragszinssatz</b>	10,50% p.a.
4	Zinsanpassung Vertragszinssatz	Anpassungsklausel unwirksam, daher fließende Anpassung
5	Anpassungsintervall	Jeder Bankarbeitstag
6	Referenzzinssatz	3-Monats-EURIBOR (Tagessatz gem. Zeitreihe ST0316 der Dt. BBank), bei Anpassungen, je-

		weils der Zinssatz vom Vortag
7	Anpassungsschwelle	Keine (Veränderung des Referenzzinssatzes > 0 Prozentpunkte)
8	Äquivalenzverhältnis	10,50% (3) zu 3-Monats-FIBOR (6) am 17.04.1998; Umstellung auf Verhältnis zum EURIBOR zum 01.01.1999
9	Neuer angepasster Vertragszinssatz	3-Monats-EURIBOR (6) x Äquivalenzverhältnis (8), höchstens 10,50% p.a.
10	<b>Überziehungszinssatz (geduldete Überziehung)</b>	16,00% p.a., höchstens der tatsächlich von der <u>Klägerin berechnete Zinssatz</u> Jeweils Zinssatz gem. Preisaushang bei erstmaliger Inanspruchnahme einer geduldeten Überziehung bis zur vollständigen Rückführung auf Kontokorrentkredit-Rahmen
11	Zinsanpassung Überziehungszinssatz	Es gilt jeweils der Zinssatz gem. Preisaushang von dem Tag, an dem - nach zwischenzeitlicher Rückführung des Sollsaldos auf den vertraglichen Kontokorrentkredit-Rahmen - der Sollsaldo erneut den Rahmen übersteigt. Während der ununterbrochenen Dauer der geduldeten Überziehung bleibt der Überziehungszinssatz unverändert, auch bei Änderung der Preisaushänge. <u>Höchstens gilt der tatsächlich von der Klägerin berechnete Zinssatz.</u>

**Hinweis:** Auch bei diesen Konten wird bei den Berechnungen des Herrn Eibl zeitweise das Bank-Limit (Kontokorrentkredit-Rahmen) mit 0 € anstatt mit 12.782,30 € bzw. 5.112,92 € angegeben. Der Senat geht davon aus, dass der Kontokorrentkredit-Rahmen ununterbrochen zu dem vertraglichen Zinssatz zur Verfügung stand.

### III.

Die Klägerin wird darauf hingewiesen, dass die Haftung des Beklagten zu 2 als Bürge für die Verbindlichkeiten der Beklagten zu 3 bezüglich der Girokonten Nr. 70304009 und 70304017 nicht vorgetragen oder durch einen Bürgschaftsvertrag belegt wurde, so dass eine Mithaftung nicht erkennbar ist. Es wird um Überprüfung gebeten.

### IV.

Der Senat beabsichtigt, mit der Erstattung eines Gutachtens

zu beauftragen. Die Parteien werden gebeten mitzuteilen, ob gegen den Sachverständigen Bedenken bestehen.

**Frist: 2 Wochen**

Stehle  
Vors. Richter am  
Oberlandesgericht

Müller  
Richterin am Landgericht

Brand  
Richter am  
Oberlandesgericht

Ausgefertigt:

Maler, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



*[Handwritten signature and scribbles]*